

# **VEREINSSATZUNG**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der am 17.06.2018 gegründete Verein führt folgenden Namen: CatManiac e.V..
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V."
3. Sitz des Vereins ist Salzweg.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
1. 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht, der Zusammenschluss von Züchtern und Liebhabern von Katzen zum Aufbau und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen Katzenbesitzern aller Länder und Züchterorganisationen weltweit, der Austausch von Züchterfahrungen, der kostenlosen Jungtiervermittlung von Zucht- und Liebhabertieren sowie der Unterstützung des Tier- und Naturschutzes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - 2.1 wissenschaftliche Vorträge sowie theoretische und praktische Anleitungen in den Fragen der Zucht, Vererbung, Haltung und Ernährung;
  - 2.2 Veranstaltungen von Katzensausstellungen und Ausbildung von Katzenrichtern;
  - 2.3 Führung eines Zuchtbuches und Erstellung von Stammbäumen.
  - 2.4 Zusammenarbeit in jedem vertretbaren Rahmen mit allen Katzenszuchtvereinen, Tierschutzvereinen und Katzenhaltern im In und Ausland.
  - 2.5 Unterstützung des Tier und Naturschutzes
  - 2.6 Vermittlung von Interessenten an Züchter und Zuchtkaterhalter.
  - 2.7 Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Rassenbildung und Rassenzüchtung bei Katzen, sowie auf dem Gebiet der Katzenkrankheiten

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein mit Sitz in Salzweg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausgaben von Amtsinhabern und Funktionsträgern in Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit können erstattet werden. Erstattungsfähig sind u.a. Kosten für Porto, Telefon, Büromaterial und Fahrt- und Reisekosten.

### **§ 4**

#### **Mittelverwendung**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

### **§ 5**

#### **Verbot und Begünstigungen**

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

### **§ 6**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Folgende Personengruppen können Vereinsmitglieder werden:

- natürliche Personen
- juristische Personen

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.

3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand Ausnahmen von der Kündigungsfrist zulassen.

4. Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

bei vereinsschädigendem Verhalten

bei nicht fristgerechter Zahlung der Beiträge oder sonstiger Gebühren.

bei Verstößen gegen die Satzung und schwerwiegenden Verstößen gegen die Zucht- und Hal-  
tungsrichtlinien, sowie Ausstellungsrichtlinien.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 7

### **Beiträge**

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

## § 8

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Ausschüsse

## § 9

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: vier Wochen.

3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks, benötigt eine Mehrheit von 4/7 der abgegeben gültigen Stimmen.

7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

8. Anträge können gestellt werden von:

a) jedem erwachsenen Mitglied

b) vom Vorstand

9. Anträge müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 bejaht wird.

## **§ 10**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht

2. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart/Schatzmeister

bis zu zwei weiteren Mitgliedern

- Zuchtbuchamt
- Geschäftsstelle

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 12**

### **Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## § 13

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## § 14

### **Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann mit einer 4/7 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
  2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:
  - Anifit Tierhilfe e.V.

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## § 15

### **Verschwiegenheitserklärung**

1. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich jeglicher vertraulichen Informationen und Daten, die ihm

- a) im Rahmen von Projektarbeiten mit Kooperationspartnern,
- b) durch vereins- und insbesondere vorstandsinterne Arbeit,
- c) durch den Kontakt mit anderen Vereinen und deren Mitgliedern,
- d) über jegliche internen Kommunikationssysteme,
- e) sowie durch den Kontakt zu Kooperationspartnern in von CatManiac e.V. genutzten Kommunikationsnetzwerken zuteilwerden.

2) Es ist den Mitgliedern von CatManiac e.V. nicht gestattet, Nichtmitgliedern den Zugang zu jeglichen vereinsinternen Kommunikationssystemen zu gewähren. Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Zugangsdaten verantwortlich.

3) Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitserklärung ist ein Vereinsausschluss zulässig. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand und informiert die Mitgliederversammlung.

## § 16

### **Haftung**

Der Verein haftet nicht gegenüber Mitgliedern für Schäden an Leib und Seele sowie für Folgen aus Unfällen bei Ausübung des Vereinszweckes und Reisen.

## § 17

### **Datenschutzerklärung**

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Allen Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 18**

### **Sonstige Regelungen**

Punkte, die in der Satzung nicht ausreichend geregelt sind, können als vereinsinterne Richtlinien und Ordnungen von dem Vorstand festgelegt werden.

## **§ 19**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.09.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins CatManiac e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



